**Vereinssatzung Stand: 26. Februar 2016**

**§ 1**

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Die Ramensteiner“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“, also „Die Ramensteiner e.V.“.
4. Er wurde gegründet im Jahre 2016.
5. Er hat seinen Sitz in Nattheim.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

Verbandszugehörigkeit

Der Verein kann Mitglied in einem Musikverband werden, über die Verbandszugehörigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag der Vorstandschaft.

**§ 3**

Zweck und Tätigkeit des Vereins

1. Hauptziele des Vereins sind die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Pflege und Erhaltung der Blasmusik. Im Zusammenhang mit seinem Hauptzweck sieht der Verein seine Aufgaben auch in der Gewinnung der Jugend zur musikalischen Bildung.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
	1. Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern.
	2. Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation.
	3. Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
	4. Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
	5. Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.

**§ 4**

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5**

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
2. Aktives Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die ein Musikinstrument spielt, ein Musikinstrument erlernt oder der Vorstandschaft angehört.
3. Förderndes Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Fördernde Mitglieder unter 18 Jahren benötigen die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
4. Über den Antrag auf Annahme entscheidet die Vorstandschaft. Die Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen ohne Begründung gegenüber dem Verein nicht nachkommen, gehen ihrer Mitgliedschaft verlustig.
6. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber der Vorstandschaft mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.
7. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann von der Vorstandschaft ausgeschlossen werden.

Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung für aktive und fördernde Mitglieder. Mitglieder unter 18 Jahren sind grundsätzlich beitragsfrei.

**§ 6**

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den von der Vorstandschaft festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
2. Das Antragsrecht steht den Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu. Das aktive Wahlrecht ist ebenfalls ab dem 16. Lebensjahr gegeben, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu den von der Vorstandschaft festgesetzten Bedingungen zu benutzen.
5. Jedes Mitglied hat in der Regel den Kauf und die Pflege der Musikinstrumente selbst zu übernehmen. Im Einzelfall können bestimmte Instrumente von der Kapelle gestellt, oder für den Kauf dieser, Zuschüsse gewährt werden.

Die im Eigentum des Vereins stehenden Instrumente sind sorgsam zu pflegen. Jedes Mitglied hat diejenige Sorgfalt walten zu lassen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet jedes Mitglied selbst.

1. Der Verein kann jedem Mitglied eine eigene Uniform zur Verfügung stellen. Diese muss von jedem Mitglied sehr sorgfältig behandelt werden und ist beim Austritt aus dem Verein unaufgefordert und unbeschädigt in gereinigtem Zustand innerhalb der Frist von 6 Wochen nach dem Austritt an den Verein zurückzugeben.

**§ 7**

Ehrenmitgliedschaft

1. Persönlichkeiten, die sich um die Zielstellung des Vereins oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

**§ 8**

Organe

1. Organe des Vereins sind:
	1. die Mitgliederversammlung
	2. die Vorstandschaft
	3. der Vorstand im Sinne von § 26 BGB
2. „Die Organe sind, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Mitglieder von Organen dürfen bei der Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
5. Die Sitzungen der Vorstandschaft sind grundsätzlich nichtöffentlich, die Mitgliederversammlungen dagegen sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann – ganz oder teilweise – auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
6. Wahlen zur Vorstandschaft werden grundsätzlich geheim durchgeführt.
7. Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben, kann auch offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
8. Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

**§ 9**

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, und zwar in der Regel im ersten Vierteljahr statt.
2. Sie ist vom 1. Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vorher in den Nattheimer Nachrichten unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vorher an den 1. Vorsitzenden zu richten. Für die Anträge der Vorstandschaft ist keine Frist gegeben.
4. Die Vorstandschaft kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert oder wenn es das Interesse des Vereines erfordert.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
7. Von der Mitgliederversammlung ist ein Wahlleiter zu bestellen, dem zwei Beisitzer beizugeben sind.
8. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
	1. Die Entgegennahme der Berichte des 1. Vorsitzenden, des Dirigenten, des Jugendleiters und gegebenenfalls weiterer Berichterstatter.
	2. die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte sowie die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
	3. die Entlastung der Vorstandschaft,
	4. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und einer etwaigen Aufnahmegebühr,
	5. die Wahl der Vorstandschaft und der beiden Kassenprüfer,
	6. die Änderung der Satzung und die Änderung des Vereinszwecks.
	7. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die die Vorstandschaft an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
	8. die Auflösung des Vereins
	9. den Eintritt und Austritt zu/von einem Musikverband.

**§ 10**

Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:
	1. dem 1. Vorsitzenden
	2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
	3. dem Kassenverwalter
	4. dem Schriftführer
	5. dem Jugendleiter
	6. einem oder zwei Beisitzern aus den aktiven Mitgliedern
	7. einem oder zwei Beisitzern aus den fördernden Mitgliedern.
2. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Es können nur vorgeschlagene Bewerber gewählt werden. Die Vorstandschaft bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Sie beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Die Vorstandschaft entscheidet über die Einrichtung und Auflösung von Beiräten oder Sonderausschüssen. Diese sind der Vorstandschaft unmittelbar verantwortlich.
3. Die Vorstandschaft wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandschaftsmitglieder verlangen.
4. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei gleichem Stimmenverhältnis entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters (1.Vorstitzender oder Stellvertreter).
5. Sofern bezüglich der Amtsperiode der Vorstandschaft Nachwahlen erforderlich sind, gelten diese jeweils nur bis zum Ende der Amtsperiode der Vorstandschaft.
6. Der Jugendleiter wird von allen Mitgliedern zwischen 12 und 25 Jahren auf 3 Jahre gewählt und gehört der Vorstandschaft kraft Amtes an.
7. Die Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder der Vorstandschaft regelt die Geschäftsordnung. Diese wird von der Vorstandschaft beschlossen.

**§ 12**

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

**§ 13**

Ehrenamt

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Unabhängig davon dürfen jedoch Aufwandsentschädigungen an Vorstandschaftsmitglieder oder Personen, die nebenberuflich im Dienst oder im Auftrag des Vereins tätig sind, gezahlt werden. Entschädigungen dürfen nicht unangemessen hoch sein und sind nur im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins zulässig.
Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG und/oder der Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26 EStG begünstigt werden.
2. Der Ersatz von Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, kann gem. § 670 BGB geltend gemacht werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

**§ 14**

Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
2. Anträge auf Satzungsänderung können
	1. Von der Vorstandschaft eingebracht werden, und müssen dazu unter Angabe der zu ändernden Inhalte in der Einladung zur Mitgliederversammlung in der Tagesordnung angegeben werden.
	2. von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Mitgliederversammlung gestellt werden. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung nur über die Annahme des Antrages entscheiden. Die Vorstandschaft muss die Satzungsänderung dann im darauffolgenden Jahr entsprechend Absatz a) auf die Tagesordnung setzen.

**§ 15**

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
2. Der Antrag auf Auflösung muss vorher in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sein.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Nattheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Nattheim, 26. Februar 2016